

Kurztitel

Aerosolpackungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 560/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 314/2009

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

23.07.1994

Außerkräftretensdatum

29.09.2009

Text**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Herstellung, Ausrüstung, Kennzeichnung, Prüfung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Aerosolpackungen, deren Behälter

1. ein Gesamtfassungsvermögen von weniger als 50 ml aufweisen oder
2. ein größeres Gesamtfassungsvermögen haben, als dies in der Anlage Ziffern 3.1, 4.1.1, 4.2.1, 5.1 und 5.2 zu dieser Verordnung angegeben ist.